

**Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Gemeinnützigkeit
städtischer Jugendeinrichtungen**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 51 ff. Abgabenordnung hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Einrichtungen „Jugendtreff am Gogenkrog“, „Stadtteiltreff am Westpreußenring“ und das „Jugendcafe“ der Stadt Neustadt in Holstein mit Sitz in Neustadt in Holstein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Jugendtreffs und eines Jugendcafes verwirklicht.

§ 2

Die städtischen Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neustadt in Holstein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Neustadt in Holstein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

23730 Neustadt in Holstein, den 20. Dezember 2002

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Reimann
Bürgermeister

**Bekannt gemacht:
LN 28.12.2002**